

Dieser Verwendbarkeitsnachweis hat Gültigkeit mit Siniat Gipsplatten in Verbindung mit Siniat Pallas Fugenspachtel

SW12 - FA50

Siniat Metallständerwand "SW12"
mit Felko Deckenschott "FA50"

P-19-001876-PR02

AbP-F12-01-de-02 vom 08.05.2020

gültig bis 07.05.2025

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Prüfzeugnis Nummer: **P-19-001876-PR02-ift**
(AbP-F12-01-de-02)

Gegenstand: **Siniat Metallständerwand "SW12" mit Felko Deckenschott "FA50"**

entsprechend
lfd. Nr. C 4.2
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen VV TB NRW, Teil C, Ausgabe 2019/06

Antragsteller: **Etex Building Performance GmbH**
Geschäftsbereich Siniat

Scheifenkamp 16
40878 Ratingen
Deutschland

Geltungsdauer ab: 08.05.2020

Geltungsdauer bis: 07.05.2025

Inhalt:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
- 1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
- 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
- 3 Übereinstimmungsnachweis
- 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
- 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
- 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- 7 Rechtsbehelfsbelehrung
- 8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten inklusive 5 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-19-001876-PR02-ift (AbP-F12-01-de-02) vom 8. Mai 2020. Dem Gegenstand ist erstmals am 8. Mai 2020 durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des ift Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom ift Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Klassifizierung

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden Trennwänden, die der Feuerwiderstandsklasse F90 gemäß DIN 4102 Teil 2:1977-09, Benennung F90-A (Bepankung aus Plattenmaterial der Baustoffklasse A), bei einseitiger Brandbeanspruchung angehören und an die zusätzliche Anforderungen an die Schalldämmung nach DIN 4109:1989-11 gestellt sein können.

1.1.2 Beschreibung

Die nichttragenden, raumabschließenden Trennwände bestehen aus einer Metallständerunterkonstruktion gemäß DIN 18182-1 bzw. EN 14195, und einer beidseitigen Bekleidung aus Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 18180 bzw. EN 520, mit Dämmung aus Glaswolle nach EN 13162.

1.1.3 Zeichnungen

Die nichttragenden, raumabschließenden Trennwände sind in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Bauart Siniat Metallständerwand "SW12" mit Felko Deckenschott "FA50" zur Verwendung als nichttragende innere Trennwand, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und / oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und / oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas nach lfd. Nr. C 4.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen VV TB NRW, Teil C, Ausgabe 2019/06.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen lt. Pkt. 1.2.1 nach Nr. C 4.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen VV TB NRW, Teil C, Ausgabe 2019/06 zu erfüllen sind. Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

1.2.3 Die unter 1.1.1 genannte Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 2:1977-09 gilt nur dann, wenn die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion entsprechend Abschnitt 2.1 ausgeführt wird und die Anschlüsse wie folgt vorgenommen werden:

seitlich: Anschluss an massive Bauteile, die mindestens der angegebenen Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 2:1977-09 angehören

unten: Anschluss an massive Bauteile, die mindestens der angegebenen Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 2:1977-09 angehören

unten: alternativ Anschluss auf Decken mit Estrichen entsprechend DIN 4102

Teil 4:2016:05, Abschnitt 10.2.5

oben: Anschluss an ein Felko Deckenschott „FA 50“ bzw. an massive Bauteile, die mindestens der angegebenen Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 2:1977-09 angehören.

- 1.2.4 Unter Abschnitt 1.2.3 nicht genannte Anschlüsse, z. B. Doppelböden, abgehängte Unterdecken oder tragende und nichttragende, nicht massive Wandbauarten, bedürfen besonderer Verwendbarkeitsnachweise, z. B. allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse.
- 1.2.5 Die unter 1.1.1 genannte Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 2:1977-09 gilt für alle Wandbreiten. Die Höhe der Wandkonstruktion ist gemäß den Vorgaben der Statik bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses auf maximal 5 m für die Trennwand zu begrenzen. Die Höhe des Felko Deckenschott „FA50“ ist auf die prüftechnisch nachgewiesenen 2 m zu begrenzen.
- 1.2.6 Anforderungen an die Standsicherheit sind gesondert nach DIN 4103-1:1984-07, nachzuweisen. Hierzu wurden der Bericht des Prüfstatikers, Dr.-Ing. Karl-Peter Linke vom 20.06.2019 sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-1402/354/12-MPA BS vom 24.07.2017, vorgelegt.
- 1.2.7 Eckausbildungen in der Trennwand, sowie Ausbildungen von Dehnfugen in der Trennwand, sind durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nicht abgedeckt.
- 1.2.8 Die unter 1.1.1 genannte Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 2:1977-09 gilt nur dann, wenn auch die die nichttragende, raumabschließende Wand aussteifenden Bauteile in ihrer aussteifenden Wirkung ebenfalls mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse angehören.
- 1.2.9 Sofern F- bzw. G-Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Revisionsöffnungsverschlüsse, Kabel- und Rohrabschottungen oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen in die klassifizierte, nichttragende, raumabschließende Wand eingebaut werden sollen, ist der Nachweis der Eignung hierfür im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall erforderlich.
- 1.2.10 Durch die klassifizierten raumabschließenden Wandkonstruktionen dürfen einzelne elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.
- 1.2.11 Für die Durchführung von Rohrleitungen, gebündelten elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderlich.
- 1.2.12 Die unter 1.1.1 genannte Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 2:1977-09 wird durch nachträglich aufgebrachte übliche Anstriche oder Beschichtungen mit einer Dicke $\leq 0,5$ mm sowie zusätzliche Bekleidungen (Stahlblech ausgenommen), z. B. Verspachtelungen, Fliesen oder Verblendungen nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen kann die unter 1.1.1 genannte Klassifizierung verloren gehen.
- 1.2.13 Die nichttragende, raumabschließende Trennwand darf nicht als Absturzsicherung eingesetzt werden.

- 1.2.14 Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.15 Der Antragsteller hat erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und Chemikalien-Ozonschichtverordnung (D) unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.
Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die dem vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrunde liegenden Unterlagen sind beim Prüfinstitut hinterlegt. Die Einsichtnahme ist unter der Voraussetzung der Zustimmung des Inhabers der Unterlagen möglich.

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Anlage zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte und der Klassifizierung.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung hat so zu erfolgen, dass die Baustoffe den Angaben in der Anlage entsprechen.

2.2.2 Verpackung

Keine Festlegungen

2.2.3 Transport

Keine Festlegungen

2.2.4 Lagerung

Keine Festlegungen

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die in dem vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der lfd. Nr. C 4.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen VV TB NRW, Teil C, Ausgabe 2019/06.

Nach der lfd. Nr. C 4.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen VV TB NRW, Teil C, Ausgabe 2019/06 - Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und / oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und / oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) erfolgen.

Entsprechend den Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen VV TB NRW bedarf die im vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart für die Bestätigung der Übereinstimmung den Nachweis durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders.

Der Hersteller, der die nichttragende innere Trennwand erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte nichttragende innere Trennwand den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

4.1.1 Keine Festlegungen

4.2 Bemessung

4.2.1 Keine Festlegungen

5 Bestimmungen für die Ausführung

5.1 Trennwand Siniat Metallständerwand „SW12“

5.1.1 Aufbau der Trennwand

Die Trennwand besteht grundsätzlich aus einem Metallständerwerk gemäß DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195 mit einer beidseitigen Beplankung aus Gipsplatten des Typs GKF nach DIN 18180 bzw. DF nach DIN EN 520 und kann mit einer Hohlraumdämmung aus Mineralwolle nach EN 13162 versehen werden.

5.1.2 Unterkonstruktion

Die Decken- bzw. Bodenprofile und die Metallständer müssen nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195 aus Stahlblech mit einer Streckgrenze von ≥ 240 N/mm² hergestellt sein. Die Befestigung der Deckenprofile \geq UW50 an das Untergurtrohr der Trennwandschürze erfolgt mit Bohrschrauben des Typs Würth PIA 4,8 mm x 45 mm oder anderen geeigneten Befestigungsmitteln im Abstand ≤ 500 mm. Die Befestigung der Bodenprofile \geq UW50 erfolgt mit für den Untergrund geeigneten und zugelassenen Befestigungsmitteln im Abstand ≤ 500 mm. Zwischen Profil und Baukörper ist ein 3 mm dickes Trennwanddichtungsband aus Polyethylen oder einem anderen Baustoff mindestens der Baustoffklasse B1 einzubringen.

5.1.3 Beplankung

Die Beplankung besteht beidseitig jeweils aus mindestens 2 x 12,5 mm dicken Siniat Gipsplatten „LaFlamm dB“, Typ GKF gemäß DIN 18180 bzw. Typ DF gemäß DIN EN 520 entsprechend der Anlage zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

5.1.4 Befestigung und Fugenausbildung

Die Befestigung der Siniat Gipsplatten „LaFlamm dB“, Typ GKF gemäß DIN 18180 bzw. Typ DF gemäß DIN EN 520, ist für 12,5 mm dicke Platten mit folgenden Befestigungsmitteln nach DIN 18182-2 auszuführen:

1. Plattenlage: Schnellbauschraube TN \varnothing 3,5 x 25 mm, a \leq 750 mm
2. Plattenlage: Schnellbauschraube TN \varnothing 3,5 x 35 mm, a \leq 250 mm

Die vertikalen Stoßfugen der Siniat Gipsplatten „LaFlamm dB“, Typ GKF gemäß DIN 18180 bzw. Typ DF gemäß DIN EN 520, sind auf den Ständern der Unterkonstruktion anzuordnen und mit Siniat Spachtelmassen zu verspachteln. Die beiden Plattenlagen sind um eine Ständerreihe versetzt anzuordnen. Die horizontalen Stoßfugen sind entsprechend auszuführen. Der horizontale Fugenversatz der Siniat Gipsplatten „LaFlamm dB“, Typ GKF gemäß DIN 18180 bzw. Typ DF gemäß DIN EN 520, muss innerhalb einer Plattenlage mindestens 400 mm betragen. Horizontalfugen zwischen den einzelnen Beplankungslagen sind mit einem Versatz von mindestens 200 mm auszuführen.

5.1.5 Dämmung

Bei der Ausführung der Trennwand muss zwischen den Ständern eine ≥ 40 mm dicke Schicht aus Mineralfaserdämmstoffen (Glaswolle) nach DIN EN 13162 mit Schmelzpunkt < 1000 °C angeordnet werden.

5.1.6 Anschlüsse an umgebende Bauteile

Die festen und gleitenden Wandanschlüsse sowie Schwertanschlüsse an die umgebenden Bauteile sind entsprechend DIN 4102-4, Abschnitt 10.2.5 auszuführen.

5.2 Felko Deckenschott „FA50“

5.2.1 Aufbau des Deckenschotts

Das FELKO Deckenschott besteht aus einer statisch bemessenen Unterkonstruktion aus Stahl-Hohlprofilen mit einer Ausfachung aus Metallprofilen gemäß DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195 und einer beidseitigen Beplankung aus Hartgipsplatten des Typs GKFI nach DIN 18180 bzw. des Typs DEFH11R nach DIN EN 520 mit Dämmung aus Mineralwolle nach DIN EN 13162 und ist in ihrer Bauart entsprechend Anlage 2 auszuführen.

5.2.2 Unterkonstruktion des Deckenschotts

Die lastabtragende Unterkonstruktion des Deckenschotts besteht aus Stützrohren der Größe $\geq 50 \text{ mm} \times 50 \text{ mm} \times 4 \text{ mm}$ und Teleskoprohren der Abmessung $\geq 40 \text{ mm} \times 40 \text{ mm} \times 4 \text{ mm}$ im Abstand $\leq 2050 \text{ mm}$ sowie einem daran befestigten Untergurtrohr. Die Stützrohre werden mit Hilfe von angeschweißten Kopfplatten und für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln an der tragenden Konstruktion des Gebäudes befestigt. Die Ausführung der Kopfplatte sowie die Anzahl und Dimensionierung der Befestigungsmittel sind statisch zu bemessen. Die Teleskoprohre werden mit Hilfe von angeschweißten Verbinderplatten $140 \text{ mm} \times 40 \text{ mm} \times 5 \text{ mm}$ und 4 Stück Bohrschrauben Würth PIAS $4,8 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ je Verbinderplatte mit dem Untergurtrohr verbunden.

Zur Ausfachung werden Metallprofile nach DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195 verwendet. Die Befestigung der Deckenprofile $\geq \text{UW50}$ erfolgt an der vorhandenen Decke mit für den Untergrund geeigneten und zugelassenen Befestigungsmitteln. Die Befestigung der Bodenprofile $\geq \text{UW50}$ an das Untergurtrohr der Trennwandschürze erfolgt mit Bohrschrauben Würth PIAS $4,8 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ im Abstand $\leq 500 \text{ mm}$.

5.2.3 Beplankung des Felko Deckenschotts „FA50“

Als Beplankung müssen beidseitig jeweils $2 \times 12,5 \text{ mm}$ dicke Siniat Hartgipsplatten „LaPlura“ (Typ GKFI gemäß DIN 18180 bzw. Typ DEFH11R gemäß DIN EN 520) angeordnet werden.

6 Bestimmungen für Nutzung , Unterhalt, Wartung

Keine Festlegungen

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Artikels 17 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018 in Verbindung mit der lfd. Nr. C 4.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen VV TB NRW, Teil C, Ausgabe 2019/06 erteilt.

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

ift Rosenheim
25.05.2020

A. Aguirre Cano



Claudia Rieß

Anyke Aguirre Cano, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfstellenleiter nach LBO
Brandschutz

Claudia Rieß, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfingenieur
Brandschutz

Tabelle 1 Liste der verwendeten Grundlagen – Zusammenstellung der Kennwerte für die Bauprodukte

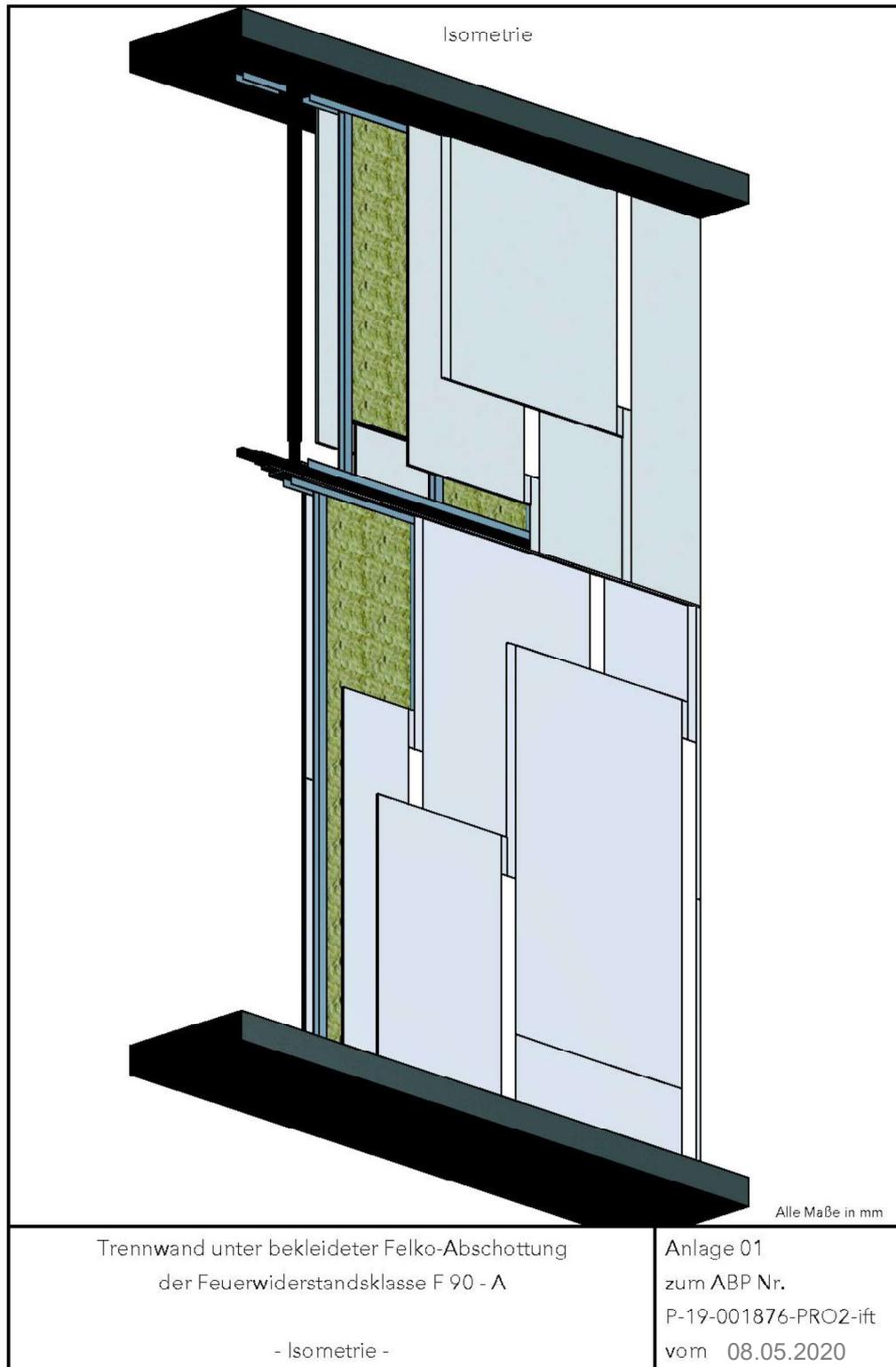
Baustoffbezeichnung	Norm / Verwendbarkeitsnachweis	Baustoffklasse	Hersteller / Produkt	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]
Boden- und Deckenprofile	DIN 18182-1 / DIN EN 14195	A1	Etex Building Performance GmbH / „UW50“	0,6	-
Wandprofile	DIN 18182-1 / DIN EN 14195	A1	Etex Building Performance GmbH / „CW50“	0,6	-
Feuerschutzplatten (GKF)	DIN 18180 / DIN EN 520	A2-s1,d0	Etex Building Performance GmbH / „LaFlamm“	12,5	≥ 800
Schrauben / Schnellbauschrauben TN	DIN 18182-1 / DIN EN 14566	A1	Etex Building Performance GmbH / „LaPlura“	3,5 x 25 3,5 x 35	-
Spachtelmasse	DIN EN 13963	-	Etex Building Performance GmbH / „Pallas Fill“	-	-
Untergurtrohr, Stahl	-	A1	-	50 x 50 x 4	-
Teleskoprohr, Stahl	-	A1	-	40 x 40 x 4	-
Kopfplatte Stahl	-	A1	-	200 x 160 x 15	-
Verbinderplatte, Stahl	-	A1	-	140 x 40 x 5	-
Betonschrauben, MCS „Mungo“	-	-	-	10 x 90	-
Feuerschutzplatten (GKF)	DIN 18180 / DIN EN 520	A2-s1,d0	Etex Building Performance GmbH / „LaPlura“	12,5	≥ 1000

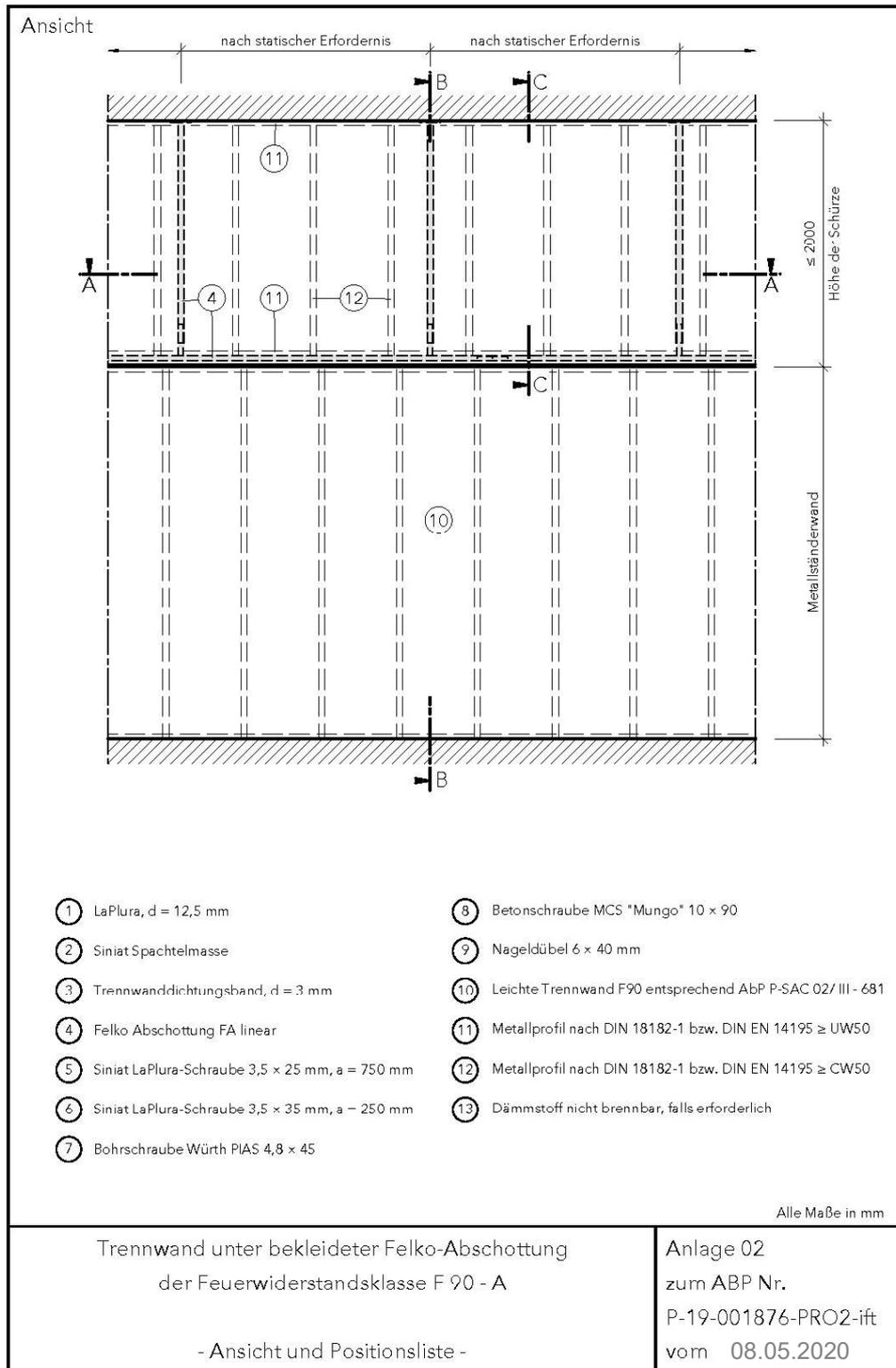
Anlage 2

zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (AbP)

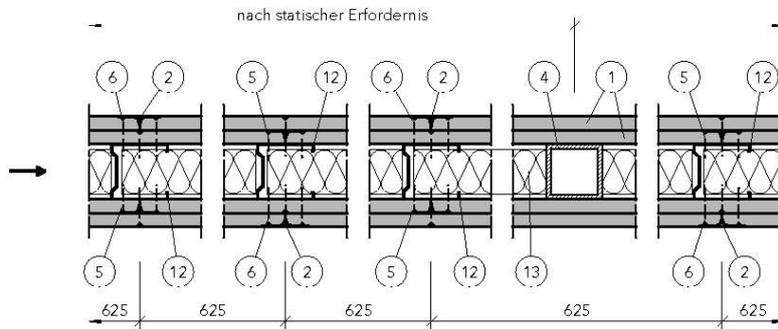
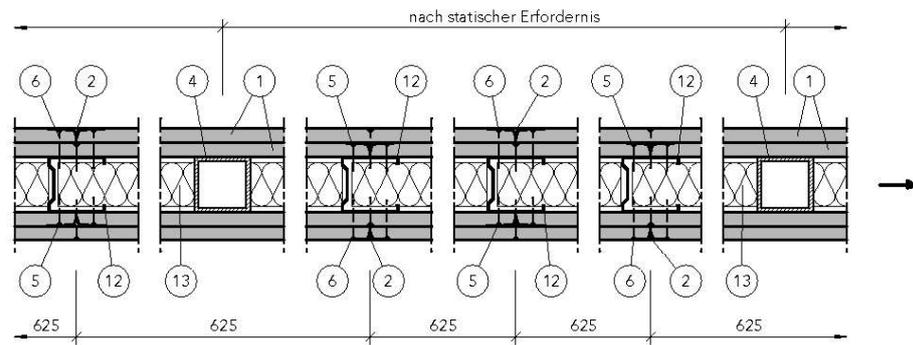
Nummer: P-19-001876-PRO2-ift (AbP-F12-01-de-02) vom 25.05.2020

Antragsteller: Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen (Deutschland)





Schnitt A-A



Alle Maße in mm

Trennwand unter bekleideter Felko-Abschottung
der Feuerwiderstandsklasse F 90 - A

- Schnitt A-A -

Anlage 03
zum ABP Nr.
P-19-001876-PRO2-ift
vom 08.05.2020

